

Kundeninformation: Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

1. Was ist der § 14a und warum ist er für mich wichtig?

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und private Ladeeinrichtungen für E-Autos haben höhere Leistungen als die meisten Haushaltsgeräte. Auch beziehen steuerbare Verbrauchseinrichtungen häufiger gleichzeitig Strom. Das Niederspannungsnetz ist in der Lage, einzelne neue Verbraucher aufzunehmen.

Auf einen schnellen und gleichzeitigen Hochlauf sind die Verteilnetze aktuell teilweise noch nicht ausgelegt. Die Netze müssen daher in einem hohen Tempo optimiert, digitalisiert und ausgebaut werden. Hieran arbeiten wir mit Hochdruck.

Wo der Netzausbau noch nicht stattgefunden hat, gibt es mit § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine Regelung, um auch in der Niederspannung einen möglichst schnellen Netzanschluss zu gewährleisten. Die Umsetzung dieses Gesetzestextes wurde durch die Bundesnetzagentur im November 2023 mit zahlreichen neuen Regelungen für Netzbetreiber und Kunden konkretisiert.

Dabei sollen neue Wärmepumpen, private Ladepunkte, Batteriespeichersysteme und Kälteerzeuger in Zeiten von Netzengpässen für eine Übergangszeit weniger Strom als maximal möglich beziehen können, um mehr Anlagen anschließen zu können.

Die Steuerung wird so ausgestaltet, dass Sie als einzelner Verbraucher möglichst wenig davon merken.

2. Welche Verbrauchertypen sind von der § 14a-Regelung betroffen?

Ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommene steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung müssen vom Netzbetreiber im Sinne der Aufrechterhaltung eines zuverlässigen Netzbetriebs bei Bedarf gemäß § 14a EnWG gesteuert werden können.

Ihr Haushaltsverbrauch ist nicht im § 14a enthalten und wird somit nicht gesteuert bzw. gedimmt.

Die Regelung umfasst folgende steuerbare Verbrauchseinrichtungen ab einer installierten Leistung von 4,2 kW:

- Wärmepumpen
- Private Ladepunkte
- Batteriespeichersysteme (betroffen ist nur der Leistungsbezug)
- Kälteerzeuger

Zunächst sind nur neue Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 betroffen – bestehende § 14a-Anlagen müssen zunächst nicht steuerbar gemacht werden.

Der Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an das Niederspannungsnetz muss angemeldet werden. Dies erfolgt über das digitale Netzanschlussportal.

3. Welchen Ausgleich erhalte ich für die Steuerbarkeit meiner Verbrauchseinrichtung(en)?

Netzkunden mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung erhalten für diese **ein reduziertes Netzentgelt**. Dabei gibt es zum 01.01.2024 zwei Wahlmöglichkeiten:

Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung unabhängig von tatsächlicher Steuerung

- Gewährung einer jährlichen festen Prämie nach fixem Berechnungsansatz (aktuell 80€ (brutto)/a zuzüglich einer Stabilitätsprämie)
- Vergütung des Nutzens für Netzstabilität durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen an den Anlagenbetreiber
- Durch die Wahl dieses Moduls werden die zu zahlenden Netzentgelte auf Ihrer Stromrechnung um einen festen Betrag reduziert (jedoch nie unter null Euro).

Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises unabhängig von tatsächlicher Steuerung (Alternative zu Modul 1)

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung.
- Es sind zwei separate Abrechnungen durch separate Messeinrichtungen notwendig (SteuVE und Summenmessung aller anderen Verbraucher am Netzanschlusspunkt)
- Es gibt eine bundesweit einheitliche Festlegung der Reduzierung um 60% des Arbeitspreises für die Entnahme ohne Lastgangmessung von anderen Haushaltskunden.
- Durch die Wahl dieses Moduls reduziert sich der Arbeitspreis für die zu zahlenden Netzentgelte auf Ihrer Stromrechnung. Die Ersparnis ist hierbei abhängig von der bezogenen Energie (kWh) Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Ab dem 01.04.2025 wird es ein weiteres Modul geben, um zusätzlich zu Modul 1 zeitvariable Netzentgelte auszuwählen. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich.

Sofern nichts anderes gewählt, gilt das Modul 1 als Standardmodul. Sie können als Kunde selbst entscheiden, welches Modul Sie auswählen.

Haushalte haben in aller Regel keinen direkten Vertrag mit dem Netzbetreiber, sondern nur mit Ihrem Lieferanten. Das wird auch so bleiben. Es wird kein neues Abrechnungsverhältnis zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber geschaffen. Es wird einen transparenten Ausweis der Netzentgeltreduzierung auf der Rechnung des Kunden geben.

4. Wie wird eine technische Steuerung im Netz umgesetzt?

Eine mögliche Steuerung erfolgt nur in dem Fall, dass eine zu hohe Netzbelastung absehbar ist. Zum aktuellen Zeitpunkt ist dies in unserem Netz nicht der Fall. Zukünftig könnte sich jedoch diese Situation ergeben. Hierüber würden wir Sie separat noch einmal informieren.

Die Steuerung der Verbrauchseinrichtung darf **zunächst für maximal zwei Stunden am Tag** erfolgen. Das Zeitfenster wird **vorab vom Netzbetreiber ermittelt und rechtzeitig bekannt gegeben**. Innerhalb dieses Zeitfensters kann der Leistungsbezug pro Verbrauchseinheit reduziert werden, bei mehreren Verbrauchseinheiten werden Gleichzeitigkeitsfaktoren angesetzt. Außerhalb dieses Zeitfensters findet keine Steuerung statt.

Die Steuerung sollte im Normalfall über ein Smart Meter (Intelligentes Messsystem) erfolgen. Damit der Bezug einer minimalen Leistung von 4,2 kW gewährleistet werden kann, muss die Verbrauchseinrichtung stufenweise steuerbar sein. Sollte die Vorgabe einer Bezugsleistung von 4,2 kW nicht möglich sein, muss die Verbrauchseinrichtung auf den nächstgeringeren möglichen Leistungswert geregelt werden.

Langfristig ist auch eine Steuerung auf Grund gemessener Netzengpässe möglich, diese wird in unserem Netzgebiet aktuell jedoch auch nicht durchgeführt.

Der Strom wird aber nie komplett abgestellt. Die maximale Bezugsleistung wird nur für steuerbare Verbrauchseinrichtungen kurzzeitig reduziert, Elektroautos laden dann entsprechend langsamer.

5. Was gilt es darüber hinaus zu beachten?

Der Herstellung der Steuerbarkeit kommt ein wichtiger Aspekt in der Umsetzung des §14a zu. Bitte sprechen Sie hierzu bitte auch mit Ihrem Installateurbetrieb.

Sollten mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen hinter einem Netzanschlusspunkt installiert werden, können Sie als Anlagenbetreiber auswählen, ob jede Verbrauchseinrichtung **separat gesteuert** werden soll oder eine **simultane Steuerung** mehrerer Verbrauchseinrichtung (über ein Energiemanagementsystem EMS) erfolgen soll. Eine simultane Steuerung mehrerer Verbrauchseinrichtungen erfolgt durch die Vorgabe eines Steuersignals für den Netzanschlusspunkt.

Der Kunde muss die Zuordnung der Leistung, auf die hinter dem Netzanschlusspunkt installierten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, durch die Anbindung der Anlagen an ein **Energiemanagementsystem** sicherstellen.

Als Betreiber haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen auf Ihre Kosten ausgestattet wird. Grundsätzlich kann der Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 MsbG mit der Umsetzung der Steuerbarkeit beauftragt werden. Alternativ können Sie sich als Betreiber auch an den Netzbetreiber wenden.

Falls Sie nicht den Netzbetreiber beauftragen, liegt es in ihrer Verantwortung, die Steuerbarkeit durch den Messstellenbetreiber herzustellen. Sie erhalten andernfalls kein vergünstigtes Netzentgelt.

Beauftragen Sie den Netzbetreiber mit der Herstellung der Steuerbarkeit für die Belange von § 14a EnWG, räumen Sie diesem das Recht ein, beim Messstellenbetreiber in Ihrem Namen und auf Ihre Kosten den Einbau der notwendigen Technik zu verlangen.

Die Auswahl muss bei der Netzanschlussanfrage der steuerbaren Verbrauchseinrichtung getroffen werden.

Die Gewährleistung einer **funktionalen Kommunikationsverbindung** zwischen dem Netzbetreiber und der steuerbaren Verbrauchseinrichtung bzw. dem steuerbaren Netzanschluss liegt in der Verantwortung des Netzbetreibers.

Die Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung (hinter dem Smart Meter) muss durch den Kunden sichergestellt werden. Dies impliziert die Umsetzung des von dem Netzbetreiber gesendeten Steuersignals durch die steuerbare Verbrauchseinrichtung.

Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, welche vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, wird gewährt, in die neue Regelung zu wechseln. Diesbezüglich ist eine Anfrage per E-Mail oder Kontaktformular an uns zu stellen.

6. Wo findet man weiterführende Informationen?

Link zu BNetzA:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles_enwg/14a/start.html